



**Gemeinde Burgrieden  
Landkreis Biberach**

---

## **Fest- und Sporthallenordnung**

vom 25.01.1984

### **Teil I: Zulassung zur Benutzung**

#### **§ 1 Zweckbestimmung der Mehrzweckhalle**

(1) Die Mehrzweckhalle Burgrieden (Rottal-Halle) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Burgrieden gem. § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung. Die Einwohner der Gemeinde sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, diese Einrichtung zu benützen. Außerdem kann die Halle auch sonstigen Einheimischen, sowie auswärtigen Gruppen und Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden. Die Rottal-Halle Burgrieden wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.

(2) Die Rottal-Halle dient dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde Burgrieden und der Umgebung.

(3) Die Rottal-Halle steht für den Sportunterricht der örtlichen Hauptschule und für den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine zur Verfügung. Darüber hinaus sind Sportveranstaltungen zugelassen.

(4) Vereinsräume werden an die örtlichen Vereine zur Pflege ihrer vereinsmäßigen Aufgaben überlassen.

(5) Die Kegelbahnen stehen für den Kegelsport zur Verfügung. Die Vergabe der Kegelbahnen erfolgt durch die Gemeinde Burgrieden in Absprache mit dem Pächter des "Rottal-Stübles".

(6) Die Bewirtschaftungsräume (Rottal-Stühle mit Foyer, die Küche mit Theke, sowie die Bewirtschaftung der Kegelbahnen) werden verpachtet und für eine gastronomische Nutzung zur Verfügung gestellt.

#### **§ 2 Benutzung der Mehrzweckhalle**

(1) Die Überlassung der Einrichtungen erfolgt durch privatrechtliche Vereinbarung.

(2) Für die dauernde Belegung der Einrichtung durch die Hauptschule Burgrieden und die Kindergärten wird von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Kindergartenleitung ein Belegungsplan erarbeitet.

Die dauernde Belegung der Rottal-Halle Burgrieden durch die Vereine und sonstigen Gruppen bestimmt sich nach dem vom Gemeinsamen Vereinsausschuss zur Belegung und Bewirtschaftung der Rottal-Halle erarbeiteten Belegungsplan.

Die näheren Bestimmungen der Belegung ergeben sich aus der Hausordnung. Der Belegungsplan kann in Notfällen von der Gemeinde in Absprache mit dem Gemeinsamen Vereinsausschuss bei Bedarf als Gesamtes oder in Teilen widerrufen werden. Die durch den Belegungsplan Berechtigten haben aus einer Änderung der Bestimmungen des Belegungsplanes keinen Anspruch auf Ersatz oder sonstige Entschädigungen.

(3) Die einzelfallmäßige Belegung der Rottal-Halle Burgrieden für Veranstaltungen ist ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis. Die einzelfallmäßige Belegung der Rottal-Halle ergibt sich aus dem Belegungsplan, der vom Gemeinsamen Vereinsausschuss erarbeitet wird. Ungeachtet dieses Belegungsplanes ist bei der einzelfallmäßigen Belegung mit der Gemeinde Burgrieden ein schriftlicher Überlassungsvertrag zu vereinbaren. Der Belegungsplan kann in Notfällen von der Gemeinde in Absprache mit dem Gemeinsamen Vereinsausschuss bei Bedarf als Gesamtes oder in Teilen widerrufen werden.

### **§ 3 Antragsverfahren**

(1) Der Antrag auf einzelfallmäßige Überlassung der Rottal-Halle Burgrieden hat zu enthalten:

- a. Den verantwortlichen Leiter und die Organisation, in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt werden soll.
- b. Beschreibung des Veranstaltungszwecks
- c. Veranstaltungstag, Zeit und Dauer
- d. Besondere Wünsche insbesondere Bewirtung, Art der Bestuhlung, technische Anlagen und Art und Anzahl der gewünschten Räume.

(2) Mit dem Abschluss des Überlassungsvertrages unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der Hallenordnung, der Hausordnung und der Gebührenordnung.

(3) Anträge auswärtiger Veranstalter können nur dann berücksichtigt werden, wenn im Belegungsplan, der durch den Gemeinsamen Vereinsausschuss aufgestellt wird, noch Termine frei sind. Der Antrag eines auswärtigen Veranstalters kann nur in Abstimmung mit dem Pächter zugelassen werden.

(4) Eine Überlassung an Dritte (Unterverpachtung) ist unzulässig. Der Veranstalter garantiert die antragsgemäße Benutzung der Halle.

### **§ 4 Übernahme/Rückgabe**

(1) Mit der Zulassung zur Benutzung wird dem Antragsteller ein Abnahmeprotokoll nach § 12 dieser Benutzungsordnung übergeben. Im Abnahmeprotokoll wird dem Benutzer die Halle in dem ihm bekannten Zustand überlassen. Der Antragsteller bestätigt dabei die mängelfreie Übergabe der Halle. Sollten Mängel vor der Veranstaltung bereits vorhanden sein, so sind diese Mängel im Abnahmeprotokoll aufzunehmen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Vom Veranstalter sind nach der Veranstaltung die in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren- und Kostenersätze zu tragen.

(3) Als Garantie für eine ordnungsgemäße Rückgabe der Halle und evtl. Schäden an der Halle mit den Einrichtungen muss der Veranstalter eine in der Gebührenordnung festgelegte Kautionssumme eine Woche vor Beginn der Veranstaltung hinterlegen. Die Hinterlegung der Kautionssumme erfolgt bei der Gemeindekasse Burgrieden.

### **§ 5 Bewirtung**

(1) Bei der einzelfallmäßigen Überlassung der Rottal-Halle hat die Bewirtschaftung durch die Vereine Vorrang vor einer Bewirtschaftung durch den Pächter. Dem Pächter ist jedoch jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, das Rottal-Stüble und die Kegelbahnen zu bewirtschaften. In diesem Fall bezieht der Pächter vom veranstaltenden Verein (Veranstalter) die benötigten Getränke oder verkauft in seinem Bereich ausschließlich Flaschenbier. Bereitet der veranstaltende Verein in der Küche Speisen zu, so übernimmt auch diese Speisen der Pächter für das Rottal-Stüble und die Kegelbahnen.

Zur Bewirtschaftung steht das Foyer mit Garderobe während einer Veranstaltung weder für den Pächter noch für den Veranstalter zur Verfügung.

(2) Für die Bewirtschaftung stehen die Einrichtungen in der Küche und die Theke zur Verfügung. Der Veranstalter ist berechtigt, eine mobile Theke für die Bewirtschaftung der Veranstaltung aufzubauen.

(3) Die Benutzung der Küche und der Theke erfolgt in Abstimmung mit dem Pächter des Bewirtschaftungsbetriebes. Der Pächter führt während einer Veranstaltung in der Küche und in der Theke die Oberaufsicht.

(4) Für die Bewirtschaftung durch einen Veranstalter kann auch grundsätzlich die Lehrküche zur Verfügung gestellt werden.

(5) Dem Veranstalter stehen die Einrichtungsgegenstände der Küche und der Theke insbesondere das Geschirr und die Gläser uneingeschränkt zur Verfügung.

(6) Der Kühl- und Lagerraum in der Küche steht neben dem Pächter des Bewirtschaftungsbetriebes auch dem Veranstalter zur Verfügung. Ein Zutritt zum Kühl- und Lagerraum ist jedoch nur gemeinsam mit dem Pächter möglich. Die Getränke und sonstigen Lebensmittel sind nach der Anweisung des Pächters einzulagern.

(7) Nicht verbrauchte Getränke und Lebensmittel sind spätestens am nächsten Tag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen.

(8) Die Küche und das benutzte Inventar sind sauber und hygienisch an den Pächter zurückzugeben. Für die Reinigung des Fußbodens in der Küche gelten die Bestimmungen für die Reinigung der Halle.

## **§ 6 Haftung**

(1) Die Benutzung der überlassenen Einrichtungen einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen (Parkplätze, Treppen, Toiletten usw.) erfolgt auf Gefahr und Risiko des Veranstalters.

(2) Die Gemeinde Burgrieden schließt bei der Württ. Gemeindeversicherungs AG eine pauschale Haftpflichtversicherung für alle Veranstaltungen in der Rottal-Halle ab. Der Veranstalter ist vor jeder Veranstaltung verpflichtet, gegen Erstattung der Einzelprämie bei der Gemeinde Burgrieden eine Versicherungsbestätigung für die Veranstalterhaftpflicht abzuholen. Die Versicherungsprämie wird mit der nach § 4 Abs.3 dieser Benutzungsordnung zu entrichtenden Kautionsverrechnung, somit ist mit Bezahlung der Kautionsverrechnung die Versicherung wirksam abgeschlossen.

(3) Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung.

(4) Der Veranstalter haftet für alle Sachschäden und Beschädigungen an den überlassenen Einrichtungen und deren Bestandteilen. Auf ein Verschulden des Veranstalters kommt es nicht an.

## **§ 7 Veranstalter-Pflichten**

(1) Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle gem. § 1 Berechtigten. Sie haben sich das Verhalten von Beauftragten und Besuchern wie eigenes Tun zurechnen zu lassen. Auf den Entlastungsbeweis gem. § 831 BGB haben Veranstalter zu verzichten.

(2) Die Durchführung der Veranstaltung ist persönliche Pflicht des Veranstalters.

(3) Darüber hinaus hat der Veranstalter die Pflicht, die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Erlaubnisse zu beschaffen.

(4) Der Veranstalter hat die bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Außerdem sind die Unfallverhütungsbestimmungen der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei Veranstaltungen mit Dekorationen (z.B. Faschingsveranstaltungen etc.) hat der jeweilige Betreiber (Veranstalter) auf seine Kosten eine Sicherheitswache zu stellen. Die Sicherheitswache ist der Freiwilligen Feuerwehr Burgrieden oder Rot zu übertragen (§ 119 Abs.2 VStättVO) und hat aus mindestens 3 Mann zu bestehen. Ob eine Sicherheitswache erforderlich ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Ortpolizeibehörde Burgrieden, über die Stärke der Feuersicherheitswache der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Burgrieden.

(5) Die Jugendschutzbestimmungen sind streng zu beachten. Bei der Abgabe von Getränken ist darauf zu achten, dass der Preis für die gleiche Menge bei mindestens einem alkoholfreien Getränk (kein Mineralwasser) niedriger ist als bei 0,5 ltr. Bier.

## **§ 8 Hausrecht – Zutrittsrecht**

(1) Das Hausrecht in der Rottal-Halle übt der Hausmeister oder ein Vertreter der Gemeinde aus. Sie sind insbesondere berechtigt, eine Veranstaltung aus wichtigem Grund abubrechen oder von der Erfüllung geeigneter Maßnahmen abhängig zu machen.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veranstaltung Schäden an der Halle und ihren Nebenräumen entstehen, gesetzliche Bestimmungen nicht beachtet werden oder für die Sicherheit der Benutzer eine Gefahr entsteht.

(3) Dem Hausmeister oder einem Vertreter der Gemeinde ist jederzeit der Zutritt zu der Veranstaltung zu ermöglichen.

(4) Auch nach Abschluss eines Überlassungsvertrages hat der Veranstalter die Pflicht, jederzeit erforderliche Auskünfte über die Veranstaltung zu erteilen.

## **§ 9 Benutzung der überlassenen Räume**

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räume, Nebenanlagen und Einrichtungen, sowie Geschirr und Gläser pfleglich und schonend zu behandeln und ihren gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

(2) Alle Schäden sind der Gemeinde nach Ende der Veranstaltung anzuzeigen.

(3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Veränderungen an den überlassenen Räumen, Nebenanlagen und Einrichtungen vorzunehmen.

## **§ 10 Bestuhlung – Betischung**

Die Rottal-Halle wird nach den Bestuhlungs- und Betischungsplänen der Gemeinde eingerichtet. Wünsche des Veranstalters werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Veranstalter hat, ohne Minderung der Entgelte, die Betischungs- und Bestuhlungsarbeiten einschließlich deren Entfernung selbst durchzuführen. Für die Bestuhlung und Betischung dürfen nur Stühle und Tische der Rottal-Halle verwendet werden. Falls darüber hinaus Stühle und Tische benötigt werden, dürfen diese in den dafür vorgesehenen Nebenräumen aufgestellt werden. Die gesamtzulässige Besucherzahl darf jedoch auch in diesem Fall nicht überschritten werden.

## **§ 11 Ausschluss**

Die Gemeinde kann Veranstalter von der Benutzung der Rottal-Halle befristet oder dauernd ausschließen, wenn sie gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen haben oder wenn zuvor gegen die Benutzungsordnung verstoßen wurde.

## **§ 12 Vorbehalt des Vertragsrücktritts**

Die Gemeinde kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn nach Vertragsschluss Gründe bekannt werden, die einen Ausschluss gem. § 11 der Benutzungsordnung rechtfertigen und der Mietvertrag in Kenntnis der Gründe nicht abgeschlossen worden wäre. Ein Ersatzanspruch des Veranstalters oder Dritter besteht nicht.

### **§ 13 Überlassung der Halle und Rückgabe**

(1) Die Halle wird in dem Zustand überlassen, in dem sie sich in dem Zeitpunkt der Überlassung tatsächlich befindet. Besondere Eigenschaften werden nicht zugesichert. Wenn Mängel vorhanden sind, müssen diese unverzüglich bei der Gemeinde oder beim Hausmeister geltend gemacht werden. Die Halle darf nur zu dem angegebenen Zweck benutzt werden.

(2) Für die Halle und sonstigen überlassenen Räume können Höchstbenutzungszahlen festgesetzt werden. (§ 6 Abs. 1 bleibt unberührt).

(3) Nach Beendigung der Veranstaltung sind der Gemeinde die überlassenen Räume, Nebenanlagen und sonstigen Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(4) Der Veranstalter darf die Veranstaltung nicht vor ihrem Ende verlassen.

### **§ 14 Abnahmeprotokolle**

Mit dem Hausmeister ist ein Abnahmeprotokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit vom Veranstalter und dem Hausmeister zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll werden neben dem Verbrauch für Wasser, Strom und Gas, die durch die Veranstaltung entstandenen Schäden aufgezeichnet.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung mit Haus- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Burgrieden in Kraft.

Burgrieden, den 25.01.1984

Huber, Bürgermeister

## **Teil II: Hausordnung für die Rottal-Halle Burgrieden**

### **I. Allgemeine Bestimmungen für die Rottal-Halle Burgrieden**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Veranstalter, Benutzer und Besucher der Rottal-Halle. Mit der Aufnahme in den Belegungsplan (Teil I: § 2 Abs.2), mit dem Abschluss des Überlassungsvertrages (Teil I: § 2 Abs.3) oder mit dem Betreten der Rottal-Halle werden diese Regeln anerkannt.

### **II. Bestimmungen für den sportlichen Betrieb**

#### **§ 2 Belegung der Rottal-Halle**

(1) Die Rottal-Halle wird für den sportlichen Übungsbetrieb in nachstehender Weise zur Verfügung gestellt:

- a. Der Hauptschule Burgrieden und den Kindergärten nach Maßgabe des Belegungsplans für die dauernde Belegung.
- b. Sporttreibenden Vereinen und Organisationen im Rahmen des Belegungsplans nach § 2 Abs. 2 Satz 2 von Teil I der Fest- und Sporthallenordnung.

(2) Sollten örtliche Vereine im Hinblick auf eine größere Veranstaltung (Übungen, Proben, technische und organisatorische Vorbereitungen) die Halle zu einem Zeitpunkt benötigen, der nach dem regulären Belegungsplan schon belegt ist, so hat der regelmäßige Benutzer die Halle freizuhalten. Solche außerplanmäßigen Nutzungen sind von der Gemeinde Burgrieden zu genehmigen und dem regelmäßigen Benutzer rechtzeitig mitzuteilen.

#### **§ 3 Übungszeiten**

(1) Der Übungsbetrieb in der Rottal-Halle endet um 22.00 Uhr.  
Die Rottal-Halle ist spätestens um 23.00 Uhr zu verlassen. Ausnahmen können nur mit Zustimmung der Gemeinde Burgrieden zugelassen werden.

(2) Die Rottal-Halle bleibt während der Schulferien geschlossen. Ausnahmen können von der Gemeinde Burgrieden zugelassen werden.

#### **§ 4 Ordnungsvorschriften**

(1) Bei jeder Benutzung der Rottal-Halle muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Ihm obliegt das Öffnen und Schließen der Halle einschließlich sämtlicher benutzter Nebenräume. Er ist ferner dafür verantwortlich, dass nach der Übungsstunde die festen Turn- und Sportgeräte aufgeräumt und die beweglichen Geräte an den vorgesehenen Platz ordnungsgemäß zurückgebracht werden.

(2) An Übungsabenden für den Sportbetrieb darf nur der Sportlereingang benutzt werden. Das Betreten nicht freigegebener Räume und das Anfertigen von Nachschlüsseln ist streng untersagt. Eine Weitergabe von Schlüsseln bei Wechsel der verantwortlichen Leiter erfolgt nur über das Bürgermeisteramt Burgrieden. Eine direkte Weitergabe ist unzulässig. Bei Verlust ist ein Ersatz in Höhe der Versicherungsprämie zu leisten.

(3) Zum Sportbetrieb dürfen nur saubere Turnschuhe ohne Stollen benutzt werden. Die Duschräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Die Duschzeiten sind auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

(4) Jeder verantwortliche Leiter hat die Benutzung in das im Regieraum ausliegende Benutzungsbuch einzutragen und Beanstandungen oder Mängel zu vermerken. Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.

(5) Beim Transport von Geräten ist darauf zu achten, dass weder an den Geräten noch am Fußboden Schäden entstehen. Für die Betriebssicherheit ist die Gemeinde und für die ordnungsgemäße Befestigung und Benutzung der Geräte sind die verantwortlichen Leiter zuständig.

(6) Bei Ballspielen in der Halle dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Die Bälle dürfen nicht gefettet sein und müssen sich für den Hallenbetrieb eignen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen. Ist die Halle dekoriert, so sind Ballspiele nicht erlaubt.

(7) Stemmübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Stoßen und Fallenlassen schwerer Gegenstände auf den Hallenboden ist zu vermeiden.

(8) Das Rauchen während des Übungsbetriebes ist in der Halle, sowie in den Nebenräumen streng untersagt.

(9) Ein Nichtbeachten dieser Ordnungsvorschriften hat bei wiederholtem Verstoß den Ausschluss von der Benutzung zur Folge.

## **§ 5 Technische Anlagen**

Die technischen Anlagen (Heizung, Be- und Entlüftungsanlagen) sind nur vom Hausmeister oder einem Beauftragten der Gemeinde zu bedienen.

## **III. Gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Veranstaltungen**

### **§ 6 Ordnungsvorschriften**

(1) Bei jeder Benutzung der Rottal-Halle muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Ihm obliegt das Öffnen und Schließen der Halle einschließlich sämtlicher benutzter Nebenräume.

(2) Das Rauchen in der Halle ist unerwünscht, bei Veranstaltungen nur dann erlaubt, wenn Tische und Stühle aufgestellt sind. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass Zigaretten während einer Veranstaltung nicht weggeworfen oder auf den Tischen oder auf dem Fußboden ausgedrückt werden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass auf den Tischen genügend Aschenbecher aufgestellt sind.

(3) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Halle bedarf der Zustimmung der Gemeinde Burgrieden.

(4) Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind einzuhalten. Der Veranstalter hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch unzulässigen Lärm gestört wird.

### **§ 7 Dekoration**

(1) Eine Dekoration der Halle kann nur nach Absprache mit dem Bürgermeisteramt Burgrieden erfolgen. Durch die Dekoration dürfen keinerlei Beschädigungen an der Halle oder den Einrichtungen entstehen. Insbesondere dürfen keine Nägel oder Haken in die Wand geschlagen werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass alle Vereine gemeinsam eine Dekoration beschaffen und in der Halle installieren. Diese Aufgabe kann vom Gemeinsamen Vereinsausschuss übernommen werden.

(2) Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.

## **§ 8 Reinigung**

Die benutzten Räume sind zur Nassreinigung durch den Hausmeister besenrein zu übergeben. Geschirr, Bestecke, Gläser und die Küchen- und Thekeneinrichtungen einschließlich Inventar sind hygienisch und sauber zu übergeben. Die benutzten Stühle und Tische sind sauber gereinigt (feucht abgewischt) aufzuräumen.

## **§ 9 Garderobe und Foyer**

Bei Veranstaltungen steht das Foyer als Eingangs-, Ausgangs- und Garderobenraum zur Verfügung.



## **Teil III: Benutzungsentgeltordnung**

geändert durch Satzung vom 11.12.2001

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Rottal-Halle Burgrieden mit Nebeneinrichtungen und Außenanlagen erhebt die Gemeinde Burgrieden folgende Entgelte nach Maßgabe dieser Benutzungsentgeltordnung.

### **§ 2 Entstehen und Fälligkeit des Benutzungsentgelts**

Das Benutzungsentgelt entsteht sofort nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Burgrieden.

### **§ 3 Schuldner**

Schuldner des Benutzungsentgelts ist der Veranstalter, mit dem nach § 3 Abs. 2 von Teil I der Fest- und Sporthallenordnung ein Überlassungsvertrag geschlossen wurde. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entgelt für die Räumlichkeiten**

Für jeden Tag der Benutzung wird folgendes Entgelt erhoben:

(1) Halle ohne Nebenräume	65,00 €
(2) Halle mit Nebenräumen	80,00 €
(3) Foyer oder halbe Halle	18,00 €
(4) Küche	20,00 €
(5) Lehrküche	18,00 €

### **§ 5 Entgelt für die Benutzung der Einrichtungsgegenstände**

Für jeden Tag der Benutzung wird folgendes Entgelt erhoben:

(1) Nutzungspauschale	35,00 €
(2) Küche	75,00 €
(3) Lehrküche	18,00 €
(4) Bühne	12,00 €
(5) Theke	12,00 €
(6) Lautsprecheranlage	20,00 €

### **§ 6 Besondere Entgelte für Tanzveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Sportveranstaltungen**

(1) Für Tanzveranstaltungen und Faschingsveranstaltungen werden anstatt dem in § 4 und 5 aufgeführten Entgelt 5 % des Eintrittsgeldes sowie 10 % des Umsatzes als Entgelt erhoben.

(2) Bei Kultur-Veranstaltungen werden anstatt dem in § 4 und 5 aufgeführten Entgelt 10 % des Umsatzes als Entgelt erhoben.

(3) Bei Sport-Veranstaltungen wird kein Entgelt erhoben, sofern weder Getränke noch Speisen verabreicht werden. Bei Verabreichung von Speisen und Getränken gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Veranstalter hat dem Hausmeister der Rottal-Halle am Tag nach der Veranstaltung eine detaillierte Aufstellung über die eingenommenen Eintrittsgelder sowie die Umsätze bei den jeweiligen Speisen und Getränken vorzulegen, welche vom Hausmeister unterzeichnet werden muss. Der Hausmeister und die Gemeinde können Einblick in die Unterlagen des Veranstalters verlangen.

## **§ 7 Reinigungsentgelt**

Für die Reinigung der Räumlichkeiten werden 32,00 € und für die Reinigung der Einrichtungsgegenstände werden 12,00 € erhoben. Dies gilt nicht für Veranstaltungen, die gem. § 6 abgerechnet werden.

## **§ 8 Zuschläge zum Entgelt gem. §§ 4 - 7**

Auswärtige Veranstalter bezahlen einen Aufschlag von 300 %.

## **§ 9 Entgelt für dauernde Benutzung**

Für die dauernde Benutzung wird ein Entgelt von 0,40 € pro erwachsenem Übungsteilnehmer und Übungseinheit erhoben. Vereine, die von der Gemeinde einen jährlichen Zuschuss erhalten, müssen sich dieses Entgelt anrechnen lassen. Ein Überschreiten des Zuschussbetrages durch dieses anteilige Entgelt ist der Gemeinde Burgrieden zu ersetzen. Abrechnungszeitpunkt sind die Sommerferien. Verein und Vereinigung, die keinen jährlichen Zuschuss erhalten, haben das Entgelt jährlich zu Beginn der Sommerferien zu bezahlen. Das Entgelt für Gäste muss sich der jeweilige Veranstalter in Rechnung stellen lassen.

## **§ 10 Entgeltermäßigung/Entgeltbefreiung**

Auf besonders begründeten Antrag können vom Gemeinderat in Einzelfällen oder allgemein Ermäßigungen und Befreiungen zugelassen werden.

## **§ 11 Kautions**

Die Kautions nach § 4 Abs. 3 von Teil I der Benutzungsordnung beträgt 150 €. Der Betrag kann im Einzelfall bis zur möglichen Gebührenhöhe erhöht werden. Auf die Hinterlegung der Kautions kann auf schriftlichen Antrag bei Benennung von Ersatzsicherheiten bei der Gemeinde Burgrieden verzichtet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Burgrieden in Kraft.